

Satzung des Vereins ProWabe e.V.

in der Fassung vom 25.09.2014 (ersetzt die Fassung vom 10.04.2014)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „ProWabe e.V.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Braunschweig
- (3) Der Verein führt folgendes Logo



§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ProWabe e.V. ist der Erhalt und die Verbesserung naturnaher Lebensräume mit ihrer Tier- und Pflanzenwelt, im Gebiet der Wabeaue in Braunschweig Süd-Ost.
- (2) Der Verein ProWabe setzt sich besonders ein für:
 - naturnahe Landschaftspflege
 - extensive Feuchtgrünlandentwicklung und deren Vernetzung
 - den ArtenschutzDer Verein will Projekte mit diesen Zielen fördern und durch eingeworbene Geldspenden und Fördermittel zur Finanzierung beitragen.
- (3) Zwecke des Vereins sind ebenso Umweltinformation und Bildung, die Förderung des Natur- und Umweltgedankens in allen Bevölkerungskreisen zu verbreiten und des Verhaltens der Menschen in und gegenüber der Natur im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- (4) Zu den Interessensgebieten des Vereins gehören außerdem: Hilfe, Beratung bei Planung und Umweltfragen von naturnahen Landschaften auch in der Nachbarschaft der Wabe angrenzenden Siedlungen und Landschaften, wie zum Beispiel Rautheimer Forst und Feldmark.
- (5) Der Verein macht sich zur Aufgabe, die satzungsgemäßen Ziele des BUND Nds. e.V. zu unterstützen.
- (6) Der Verein steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland; er ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell.
- (7) Das Interesse der Jugend an der Natur und der Umwelt soll durch den Verein in besonderer Weise gefördert werden. Für die Jugendarbeit können vom Verein Mittel zur Verfügung gestellt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Wirkungsbereich

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich insbesondere auf das Gebiet des Gewässers Wabe und Umgebung in Braunschweig Süd-Ost.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

§ 6 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Die Mittelvergabe erfolgt durch den Vorstand. Der Verwendungszweck ist durch den Verein ProWabe e.V. zu belegen.
- (4) Die Aufwendungen für die Vereinsverwaltung haben sich auf das Notwendigste zu beschränken.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch Austritt
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss
- (1) Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich seinen Austritt erklären. Der Austritt ist wirksam zum Ende des Kalenderjahres, mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
 - (2) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzt. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden; für die Aufhebung des Ausschlusses bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Zwischen Ausschluss und Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.
 - (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und seit Absendung des Mahnschreibens zwei Monate vergangen sind.
 - (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins ProWabe e.V. sind:

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins ProWabe e.V. besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Der 2. und 3. Vorsitzende sind gleichberechtigt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 11 Der Beirat

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren einen Beirat. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstands zu unterstützen und zu beraten. Er besteht aus höchstens 5 Mitgliedern.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch Einladung mittels Brief oder E-Mail an die letzte bekannte Anschrift der Vereinsmitglieder einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
 - b) Bericht der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr, Entlastung des Kassenwartes
 - c) Wahl des Vorstands, der Kassenprüfer (§ 13) und des Beirates,
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - f) Beschlüsse über Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das erste Geschäftsjahr bildet hierbei eine Ausnahme (§ 13 (3)). Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung in jedem Geschäftsjahr und stellen darüber der Mitgliederversammlung Bericht ab.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 14 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (3) Die Modalitäten der Beitragszahlungen regelt eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch Brief oder E-Mail an alle stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (2) Zu einer Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an den **Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Kreisgruppe Braunschweig**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Der zuletzt amtierende Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des Amtsgerichtes anzumelden.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragungsänderung in das Vereinsregister in Kraft.

Braunschweig, den 25. September 2014

Unterschriften Vorstand:

Detlef Kühn
1. Vorsitzender

Frank Täubert
2. Vorsitzender

Anja Dingerdissen
3. Vorsitzende

Jürgen Dittmann
Schriftführer

Achim Weitner-von-Pein
Kassenwart